Art. 52 Die Volkskammer

Fall b), der nicht anders als von au β en kommend denkbar ist, ist ein Angriff auf die DDR auch von innen kommend vorstellbar, solange nicht eindeutig gesagt ist, da β es sich um einen Angriff von au β en handeln mu β .

Dieser Mangel an Eindeutigkeit rechtfertigt nach wie vor die Annahme, da β der Vertei digungszustand auch beim Vorliegen eines inneren Notstandes beschlossen werden kann, ohne da β das Verteidigungsgesetz oder die Verfassung offenkundig verletzt würden. Für die hier vertretene Auffassung sprechen auch die Regelungen über die Mobilmachung (s. Rz. 8 zu Art. 52) und über die Rechte des Nationalen Verteidigungsrats zur Durchführung von Mobilmachung und im Verteidigungsfall (s. Rz. 9-11 zu Art. 52).

3. Die Mobilmachung ist weder durch die Verfassung von 1968/1974 noch war sie durch das Verteidigungsgesetz von 1961 geregelt worden. Erst das Verteidigungsgesetz von 1978 änderte die Rechtslage. Nach diesem (§ 4 Abs. 1) kann die allgemeine oder eine teilweise Mobilmachung erklärt werden, ≫wenn das aufgrund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist ≪. Die Formulierung läßt erkennen, daß eine drohende Gefahr von außen als Voraussetzung für eine Mobilmachung gemeint ist.

Das Organ, das über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung beschlie β t, ist weder die Volkskammer noch der Staatsrat, sondern der Nationale Verteidigungsrat (§ 4 Abs. 1 Verteidigungsgesetz von 1978). Damit hat dieses Organ einen erheblichen Machtzuwachs erfahren, insbesondere wenn man bedenkt, da β eine Mobilmachung leicht eine unheilvolle Entwicklung beschleunigen kann.

- 4. Die Rechte des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung der Mobil machung oder im Verteidigungszustand.
- a) Wie sehr die Mobilmachung als Vorstufe des Verteidigungszustandes gedacht ist, ergibt sich daraus, daβ in beiden Fällen dasselbe Organ mit der Wahrnehmung beson derer Befugnisse betraut ist. Dieses Organ ist nicht mehr der Staatsrat, wie es nach dem Verteidigungsgesetz von 1961 der Fall war (s. Erl. II 3 zu Art. 52 in der Vorauflage), son der Nationale Verteidigungsrat. Dieser ist zur Durchführung der Mobilmachung dern im Verteidigungszustand ≫in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Landesver teidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung zu treffen, einschließlich solcher, die abweichend von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind € (§ 4 Abs. 3 Verteidigungsgesetz von 1978). Die Volkskammer bzw. der Staatsrat der DDR ha ben auf ihren jeweils nächsten Sitzungen die notwendigen Beschlüsse über die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates zu fassen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 a.a.O.). Das kann bedeu ten, daß die Maßnahmen des Nationalen Verteidigungsrates nur vorläufigen Charakter ha ben sollen. Das kann aber auch bedeuten, da β die Volkskammer bzw. der Staatsrat den Nationalen Verteidigungsrat ermächtigen kann, noch weitergehende Maßnahmen treffen, also solche, die von der Verfassung abweichen. Ein derartiger Beschlu β liefe auf die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 3 Verteidigungsgesetz von 1961 hinaus, demzufolge ≫für die Dauer des Verteidigungszustandes die Rechte der Bürger und die Rechtspflege in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Verteidigung der Republik abweichend von mächtigtes Organ nicht von Gesetzes wegen der Staatsrat vorgesehen ist, sondern auf Be-

9